

KRITERIEN für die technische Ausführung von HAUSKANALANSCHLÜSSEN

Bei der Herstellung eines Hauskanalanschlusses an den öffentlichen Kanal (Mürzverbandssammler) sind nachstehende Bedingungen einzuhalten und zu erfüllen:

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

- 1.1 In technischer Hinsicht gelten folgende Vorschriften und Bestimmungen:
Das Gesetz vom 17. Mai 1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1988 idgF), die Bauvorschriften für das Land Steiermark idgF (Steiermärkisches Baugesetz vom 4. April 1995), die einschlägigen Bestimmungen der Bezug habenden ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM B 2501 bis B 2504, ÖNORM EN 12056-Teil 1, EN 1610 und EN 752.
- 1.2 In die öffentliche Schmutzwasserkanalisation darf nur unbedenkliches häusliches Abwasser (derzeit gilt diesbezüglich die „Begrenzung von Abwasseremissionen“ AAEV, BGBl. 186/1996 vom 19. April 1996) eingeleitet werden.
Definition häusliches Abwasser (lt. AAEV BGBl. 186/1996, § 1 Abs. 3 Pkt. 2) Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seine Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie- landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.
- 1.3 Sonstige Abwässer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung (privatrechtlicher Vertrag gemäß den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung) des Mürzverbandes, Geschäftsstelle Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20, 8605 Kapfenberg in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden. Hierzu ist rechtzeitig vor einer beabsichtigten Abwassereinleitung ein gesonderter Antrag an den Mürzverband zu richten, dem die Projektunterlagen in 2facher Ausfertigung (siehe hierzu die Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998) beigelegt sein müssen. Diese Projektunterlagen müssen alle geforderten Daten und Nachweise enthalten und eine klare Beurteilung ermöglichen.
- 1.4 Ständig fließende Wässer, Quell-, Drainage- und Niederschlagswässer dürfen in den öffentlichen Schmutzwasserkanal **nicht eingeleitet** und müssen, sofern technisch und behördlich möglich, zur Versickerung gebracht oder in ein bestehendes Gewässer eingeleitet werden. Schachtabdeckungen sind überdies so auszubilden, dass keinerlei Niederschlagswässer über bestehende Öffnungen bei den Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal abfließen können.

Niederschlagswässer können aber auch in technisch und hygienisch einwandfreier Weise bei gegebener Anschlussmöglichkeit in einen öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

- 1.5 Jauche-, Gülle und Siloabwässer dürfen in den öffentlichen Kanal **nicht eingeleitet** werden.
- 1.6 Hinsichtlich eines Rückstaus aus der öffentlichen Kanalisation übernimmt der Kanalbetreiber (Mürzverband) generell keine Haftung und ergeht diesbezüglich folgender Hinweis:
Werden Abwässer mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, so sind alle Entwässerungsgegenstände (zB Waschbecken, WC's, Gullys) unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern (siehe ÖNORM B2501-Kapitel 5.6). Als maßgebliche Rückstauenebene ist die Straßen- bzw. Gehsteighöhe an der Anschlussstelle (Anschluss Hauskanal am öffentlichen Kanalschacht) mit einem Zuschlag von 15 cm anzunehmen (siehe ÖNORM B 2501 Pkt. 3.7).
- 1.7 Der Anschlusswerber hat für die Kosten der kompletten Herstellung, Erhaltung, Wartung und eventuellen Erneuerung der Hauskanalanlage bis zum Kanal des Mürzverbandes aufzukommen. Bei einem Verkauf von Objekten oder Grundstücken ist dies dem Käufer entsprechend zu übertragen.
Sollte es erforderlich sein, den öffentlichen Kanal umzubauen, umzuverlegen, zu erneuern oder dgl., so hat der Bauwerkseigentümer der angeschlossenen Liegenschaft die Kosten des Umbaus bzw. der erforderlichen Erneuerung des Hausanschlusskanals einschließlich eventuell erforderlicher Anschluss- und Absturzpfeifen zu tragen.
- 1.8 Die Hauskanalanlage bedarf grundsätzlich einer behördlichen Abnahme (Gemeinde). Die Fertigstellung des Kanalanschlusses an den MV-Sammler ist dem Mürzverband mitzuteilen. Die Abnahme des Kanalanschlusses wird bei offener Künette vorgenommen, wobei ein Abnahmeprotokoll zur Dokumentation erstellt wird.
- 1.9 Verständigung der Betriebsleitung (0664-2155005)
- 1.10 Der Mürzverband behält sich die Vorschreibung weiterer Bedingungen, welche sich aus technischer, wirtschaftlicher oder umweltrelevanter Sicht ergeben, vor. Für die daraus resultierenden Kosten hat ebenfalls der Konsenswerber bzw. Bauwerkseigentümer aufzukommen.
- 1.11 Der Konsensträger bzw. Liegenschaftseigentümer hat für einen einwandfreien Betrieb und dauernde Dichtheit der Hauskanalanlagen (diese reichen bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal) zu sorgen.

2. **BEDINGUNGEN ZUR BAUDURCHFÜHRUNG**

(diese gelten für alle Kanalanlagen im Einzugsgebiet des Mürzverbandes)

- 2.1 **Rechtzeitig vor Errichtung des Kanalanschlusses ist das Einvernehmen mit dem Mürzverband, Geschäftsstelle Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20, 8605 Kapfenberg, herzustellen.**
- 2.2 Der Anschluss von Hauskanalleitungen an das öffentliche Kanalnetz darf nur an einem Kontrollschacht an der hierfür vorgesehenen Stelle erfolgen. Bei tiefliegenden öffentlichen Kanälen muss der Hauskanalstrang über einen normgemäßen Pfeifenabsturz, welcher außerhalb der Schächte herzustellen und mit Beton zu ummanteln (mit Schalung) ist, angeschlossen werden. (Siehe Beilage)
- 2.3 Eine geeignete Zugänglichkeit (LKW befahrbar) zum Kontrollschacht muss in jedem Fall erhalten bleiben.
- 2.4 Bei der Baudurchführung darf keinerlei Verunreinigung des öffentlichen Kanalnetzes erfolgen. Beschädigungen jeglicher Art gehen zu Lasten des Konsenswerbers.
- 2.5 Für die komplette Kanalherstellung dürfen nur gegen physikalische Einwirkungen und chemische Angriffe beständige Materialien verwendet werden.
- 2.6 Hinsichtlich der Einbindung, dem Mindestgefälle etc. sind die bezug habenden Ö-NORMEN insbesondere die Ö-NORMEN B 2501 bis B 2504 einzuhalten.
- 2.7 Bei Ort beton mind. 20 cm, bei Fertigteilschächten mind. 10 cm. Die Schachtsohle und Berme sind mit einem vorgefertigten GU-Sohlgerinne oder gleichwertigem Material (aufgeschnittene PVC-Rohre sind unzulässig!) herzustellen. Für Absturzpfeifen sind ebenfalls vorgefertigte GU-Pfeifenköpfe odglw. zu verwenden.
- 2.8 Für alle Rohreinbindungen in die Schächte sind Schachtfutter (wenn nicht GU-Schachtböden mit angeformten Rohranschlüssen eingebaut werden) zu verwenden. Ohne Schachtfutter einbetonierte Rohre sind unzulässig.
Sollte bei einem Schacht ein weiterer Anschluss notwendig werden, so darf dieser nur gebohrt (Kernbohrung) und keinesfalls geschrämt oder gestemmt werden. Die Rohreinführung muss mit einer geeigneten Dichtung (zB Ringraumdichtung, Fosheda 910) abgedichtet werden.

Der Mürzverband weist darauf hin, dass der Kanalanschluss erst nach der baurechtlichen Bewilligung der dafür zuständigen Gemeinde erfolgen kann.

Der jeweiligen Gemeinde sind Planunterlagen über die tatsächliche Kanalausführung beizubringen. In diesen müssen sowohl die Schmutzwasserkanäle als auch die Niederschlagswasserbeseitigung dargestellt sein. Die Planunterlagen müssen in einem für die Beurteilung entsprechend großen Maßstab, mind. aber $M = 1 : 100$ erstellt sein und die entsprechenden Beschreibungen (zB Rückstauklappe, Schachtgrößen, Schachttiefen, Rohrart, Rohrdurchmesser, Gefälle, Fließrichtung, Schmutz- oder Niederschlagswasserkanäle, allfällige Sickeranlagen, etc.) beinhalten.

3. BESONDERE BEDINGUNGEN:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Kriterien zur Herstellung eines Kanalanschlusses werden zu Kenntnis genommen.

.....

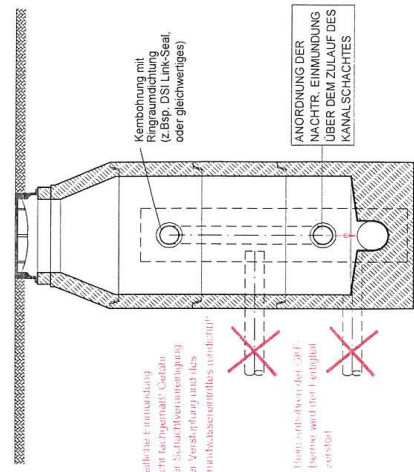
Datum/Für den Mürzverband

.....

Datum/Eigentümer/Grundbesitzer

Nachträglicher Anschluss an Schächten mit Ortbetongerinne (wenn keine Vorsorgeeinmündung vorhanden ist)

SCHNITT C-C (durch das Gerinne)



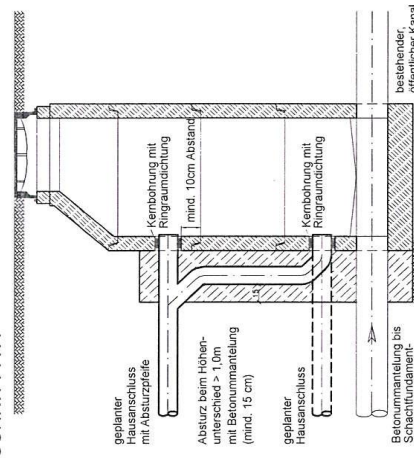
ANGRENZUNG DER NACHTR. EINMÜNDUNG ÜBER DEM ZULAUF DES KANALSCHACHTCHTES

Seitliche Einmündung nicht nachträglich! Gerade bei Schachtwandmündung den Vorstoßring und das Gerinneseitenstück vollständig!

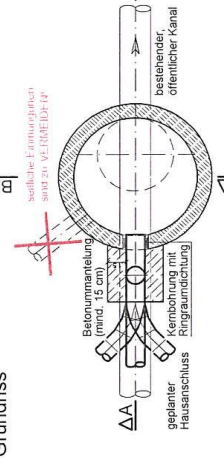
Keine Anbohrung der DPE! Bäume werden der Fehlleitung verschont!

Nachträglicher Anschluss an Schächten mit Fertigteilgerinne (wenn keine Vorsorgeeinmündung vorhanden ist)

SCHNITT A-A

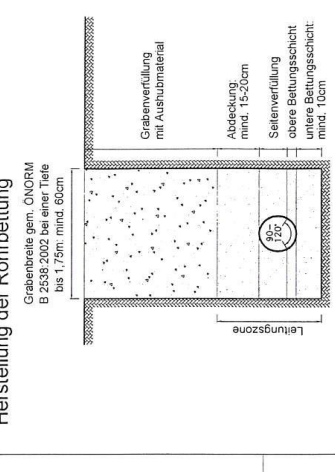


Grundriss



Seitliche Einmündungen sind zu VERBODEN!

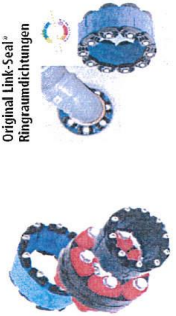
Herstellung der Rohrbettung



Grabenbreite gem. ONORM B 2538:2002 bei einer Tiefe bis 1,75m: mind. 60cm


Bettung der GESAMTEN Leitungszone mit 4/8-Kies

Ringraumdichtungen (Beispiele)

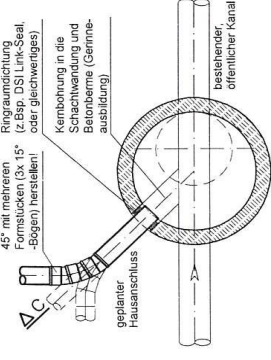


Fa. NIROTEC
Fa. DSI
Original Link-Seal®
Ringraumdichtungen

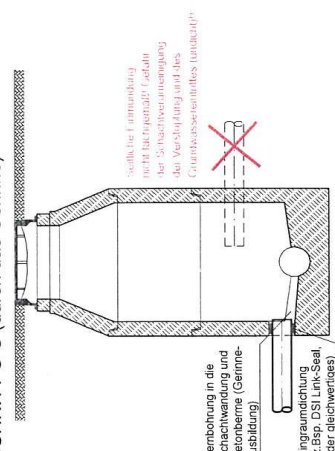
Nachträglicher Anschluss mittels Kerbohrung in die Betonbrücke



Grundriss



SCHNITT C-C



Seitliche Einmündung nicht nachträglich! Gerade bei Schachtwandmündung den Vorstoßring und das Gerinneseitenstück vollständig!